ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Schleifbrückenstraße westlich des Kochers

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Inkrafttreten

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schleifbrückenstraße westlich des Kochers" in den Plan-bereichen 01-03 und 03-06 in Aalen-Kernstadt, Plan Nr. 01-03/13 vom 18.08.2017 / 06.12.2017 und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 01-03/13

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 22.02.2018 die folgenden S A T Z U N G E N beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 18. August 2017.
Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de)

§ 2 Bestandteile der Satzungen
1. Der Bebauungsplan (LK&P. Ingenieure, Mutlangen / Stadtmessungsamt Aalen / Stadtplanungsamt Aalen) besteht aus
 - dem zeichnerischen Teil vom 18.08.2017 und
 - dem textlichen Teil vom 18.08.2017/ 06.12.2017

 jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.
2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus
 - dem zeichnerischen Teil vom 18.08.2017 und
 - dem textlichen Teil vom 18.08.2017 / 6.12.2017.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt.
§ 4 Inkrafttreten der Satzungen
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft. Durch diesen Bebauungsplan (Plan Nr. 01-03/13) und die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden folgende Bebauungsplanverfahren soweit sie vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Plan Nr. 01-03/13 überlagert werden, aufgehoben:

- Änderung Ortsbauplan nördliches Stadtgebiet III-06 (seit 04.03.1938 in Kraft)
- Bebauungsplan zur teilweisen Aufhebung der Ortsbausatzung Aalen (OBS gilt noch) 01-02-AA (seit 17.08.1989 in Kraft)
- Änderung der Baulinien Schleifbrückenstraße Plan Nr. I-03/3

Das eingeleitete Bebauungsplansverfahren Plan Nr. 03-06/1a „Gewerbezone Aalen-Nord zwischen der Friedrichstraße und der Bahnhofstraße, nördlich des Schulzentrums Remonte und des Stadtgartens" wird, soweit es vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Plan Nr. 01-03/13 überlagert wird, nicht weitergeführt.

Der Bebauungsplan wird im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB bzw. nach § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung durchgeführt.

Der Bebauungsplan weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst (72. FNP-Änderung). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Telefon: 07361 52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass:
- eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 2 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind;
- eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB),
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

und
- etwaige beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nicht gegeben, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Aalen, 28. Februar 2018
Bürgermeisteramt Aalen
gez.
Rentschler
Oberbürgermeister